

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Zu Artikel 1 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

##### 1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Ziel des vorliegenden Entwurfes eines neuen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes ist es – nicht zuletzt mit Blick auf das Unternehmensrecht und hier insbesondere auf das Privatstiftungsgesetz (PSG), BGBl. Nr. 694/1993 – auch im Anwendungsbereich des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zeitgemäße Regelungen zu treffen, die nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung führen und sich in die österreichische (Unternehmens-)Rechtskultur einfügen, sondern auch für die Gründer von Stiftungen und Fonds entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten zu Zwecken der Gemeinnützigkeit eröffnen.

Der Entwurf lässt dabei die bisherige Konzeption für Stiftungen und Fonds insofern unberührt, als unter Stiftungen weiterhin auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge für den festgelegten Zweck eingesetzt werden können. Ebenso sollen Fonds auch in Zukunft nicht auf Dauer zur Verwendung für den gewidmeten Zweck bestimmte Vermögen mit Rechtspersönlichkeit sein. Auch hinsichtlich der Widmungszwecke wird an der bisherigen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit festgehalten. Regelungsgegenstand sind darüber hinaus weiterhin jene Stiftungen und Fonds, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen. Für die Anwendbarkeit des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 soll es auch weiterhin notwendig sein, dass die Stiftung oder der Fonds nach dem Zweck über den Interessensbereich eines Landes hinausgeht.

Der Entwurf gliedert sich in sechs Abschnitte, wobei im ersten Abschnitt die Legaldefinitionen und Grundsätze der Gründung sowie Geschäftsführung, Vertretung sowie Art und Umfang einer notwendigen Kuratorbestellung vorgesehen werden.

Im zweiten Abschnitt werden die Mindestvoraussetzungen für die ansonsten privatautonom gestaltbare Gründungserklärung vorgegeben und die Grundsätze für die Anzeige, Zulässigkeit und Erklärung über die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds geregelt. Neu ist dabei die Herstellung des Einklangs zwischen dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff und jenem nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Damit soll für Gründer die Sicherheit hergestellt werden, dass die Vermögen auch in den Augen der Abgabenbehörden als gemeinnützig behandelt werden. Um das zu erreichen, wird vorgeschlagen, bereits in den Entstehungsprozess die Abgabenbehörde einzubinden, die über die Gemeinnützigkeit befinden soll. An diese Entscheidung wird die Stiftungs- und Fondsbehörde hinsichtlich dieses Aspekts der Gründungsvoraussetzungen gebunden sein.

Neben der Herbeiführung von steuerrechtlichem Einklang ist der Entwurf davon geprägt, die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds so weit als möglich zu erleichtern, nicht zuletzt um die Zuführung von Vermögenswerten zu Zwecken der Gemeinnützigkeit zu fördern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Gründungsvorgang vergleichbar der Entstehung eines Vereines zu gestalten und nicht von einem Bewilligungssystem, sondern von einem (Nicht-)Untersagungssystem auszugehen. Darüber hinaus ist der Entwurf von einer weitest gehenden Selbstkontrolle durch die Stiftung und den Fonds geprägt, indem von diesen selbst beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren nach dem Genossenschaftsgesetz, sowie bei großen Stiftungen und Fonds ein vom Gründer zu bestellendes Aufsichtsorgan in die Kontrolle der finanziellen Gebarung eingebunden werden sollen.

Abweichend vom bisherigen System soll es für die Gründung auch erforderlich sein, ein gewisses Mindestvermögen vorweisen zu können. Denn nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die mit der Verwaltung dieser Vermögen notwendigen Aufwendungen neben der Zweckverfolgung überhaupt getragen werden können.

Zu Behörden, Verfahren und staatliche Aufsicht sieht der vorliegende Entwurf vor, dass weiterhin der Landeshauptmann zuständige Behörde in mittelbarer Bundesverwaltung ist, aber gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch Verordnung Aufgaben, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit geboten erscheint, an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Stiftung oder des Fonds sind jährlich der Behörde vorzulegen.

Der dritte Abschnitt sieht nunmehr für Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 ein verpflichtendes Organ, nämlich den Stiftungs- und Fondsvorstand gemäß § 17, sowie zwei allfällige, weitere Organe, nämlich den Stiftungs- oder Fondsprüfer gemäß § 18 sowie das Aufsichtsorgan gemäß § 21 vor. Außerdem sind Bestimmungen über die Rechnungslegung und

Kontrolltätigkeit vorgesehen. Bei großen Stiftungen bzw. Fonds – gemessen am Überschreiten einer definierten Ausschüttungsgrenze bzw. Arbeitnehmerzahl – ist zusätzlich ein Aufsichtsorgan verpflichtend einzurichten.

Der vierte Abschnitt beinhaltet die Bestimmungen zum Stiftungs- und Fondsregister. Die im Geschäftsverkehr auch im Zusammenhang mit Stiftungen und Fonds notwendige Publizität wird erzielt, indem nunmehr auch die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss aus dem Register ersichtlich sind. Die Rechtspersönlichkeit entsteht mit der Eintragung (§ 6 Abs. 2 des Entwurfes) und erlischt mit der Löschung aus dem Register.

Der fünfte Abschnitt regelt die Beendigung von Stiftungen und Fonds. Möglich ist weiterhin die Umwandlung von einer Stiftung in einen Stiftungsfonds und – über die im Privatstiftungsgesetz vorgesehene Umwandlung von gemeinnützigen Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz hinaus – nunmehr auch von Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz in Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.

Darüber hinaus soll eine Auflösung auf Antrag und eine Auflösung von Amts wegen möglich sein: Stiftungen und Fonds sind auf Antrag aufzulösen, wenn

- der Stiftungs- oder Fondsvorstand einen Auflösungsbeschluss gefasst hat,
- die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist,
- der Fondszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist oder
- der Gründer widerruft.

Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat die Stiftung oder den Fonds aufzulösen, wenn

- die Tätigkeit der Stiftung oder des Fonds Strafgesetzen zuwiderläuft,
- der Stiftungs- oder Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig ist oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist oder
- bestehende Stiftungen oder Fonds nicht in jene nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 übergeführt werden.

Der sechste Abschnitt enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Z 13 („Stiftungs- und Fondswesen“).

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**

### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Derzeit ist der Kreis der steuerlich begünstigten Spendenempfänger im Bereich der Kunst und Kultur eng gezogen (so sind etwa Spenden an Museen oder die Österreichische Nationalbibliothek begünstigt). Durch eine allgemeine Spendenbegünstigung für Körperschaften, die der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten und durch die öffentliche Hand gefördert werden, soll die steuerliche Kunst- und Kulturförderung ausgeweitet werden.

Derzeit sind freigebige Zuwendungen für sozial innovative Projekte generell nicht begünstigt. Zuwendungen in diesem Bereich sollen durch die Errichtung eines spendenbegünstigten Institutes zur Vergabe von Förderungen abzugsfähig werden.

Zur Stimulierung der heimischen Forschung sollen auch Stiftungen oder Fonds, die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG), BGBl. Nr. 11/1975, dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) oder nach vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen errichtet wurden, spendenbegünstigt sein können.

Für das Finanzamt Wien 1/23 ist die Überprüfung, ob eine Forschungseinrichtung, die die Aufnahme in die Liste spendenbegünstigter Einrichtungen begehrt, tatsächlich qualifizierte Forschung betreibt, mitunter schwierig. Durch die Einrichtung eines Expertenbeirates, der vom Finanzamt als Sachverständiger zur Beurteilung der Frage des Vorliegens wissenschaftlicher Forschung beigezogen werden kann, soll der Vollzug erleichtert und transparenter gestaltet werden.

Die Vermögensausstattung einer Stiftung stellt keine Spende dar und kommt somit für die steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe nicht in Betracht. Werden darüber hinaus echte Spenden an eine neu errichtete Stiftung durch den Stifter oder einen Zustifter getätigt, sind diese nur dann abzugsfähig, wenn die Stiftung spendenbegünstigt ist. Allerdings kann einer Körperschaft nur dann die

Spendenbegünstigung zuerkannt werden, wenn diese seit mindestens drei Jahren die Voraussetzungen des § 4a Abs. 8 EStG 1988 erfüllt. Dies ist bei einer neu errichteten Stiftung nicht der Fall.

Zur Förderung der Errichtung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Stiftungen soll daher die Zuwendung von ertragsbringenden Vermögen an die Stiftung abzugsfähig sein. Dies soll (im Unterschied zu einer Spende nach § 4a EStG 1988) auch dann gelten, wenn der Stiftung noch nicht die Spendenbegünstigung erteilt wurde, weil sie noch nicht mindestens drei Jahre besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Stiftung drei Jahre nach ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Spendenbegünstigung erfüllt. Ist dies nicht der Fall, soll es – primär bei der Stiftung – zur Nachversteuerung der Zuwendung kommen.

## **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die zu schaffende Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine gemeinnützige Stiftung, als Betriebsausgabe nach § 4b EStG 1988 oder als Sonderausgabe nach § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 soll auch für Körperschaften zur Anwendung kommen.

Derzeit können Spenden nach § 4a EStG 1988 durch Privatstiftungen, die unter § 13 Abs. 1 KStG 1988 fallen, nicht von der Bemessungsgrundlage der Zwischenkörperschaftsteuer in Abzug gebracht werden, womit ein steuerlicher Effekt ausbleibt. Zukünftig soll die Abzugsfähigkeit der Spenden ermöglicht werden, um eine Attraktivierung der Spendentätigkeit durch Privatstiftungen zu erreichen.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Unentgeltliche Grundstückserwerbe durch gemeinnützige Körperschaften sollen zukünftig ohne Grunderwerbsteuerliche Belastung erfolgen können.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Um eine verkehrsteuerliche Belastung von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen zu vermeiden sollen zukünftig die bereits vorhandenen Befreiungen von der Stiftungseingangssteuer ausgeweitet werden.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Derzeit erfordert der Gemeinnützigkeitsstatus, dass die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke unmittelbar gefördert werden. In bestimmten Fällen kann aber auch die bloß mittelbare Förderung eines gemeinnützigen Zweckes als begünstigungswürdig angesehen werden. Auf diese ausdrücklich angeführten Fallkonstellationen sollen die abgabenrechtlichen Begünstigungen ausgedehnt werden.

## **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

### **Zu Artikel 7 (Änderung des das Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

In Österreich besteht bisher eine Regelung der Rechtsstellung zwischenstaatlicher internationaler Organisationen im Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 idF BGBl. I Nr. 135/2009, und eine Regelung der Rechtsstellung von Nichtregierungs-Organisationen im Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGBl. Nr. 174/1992. In den letzten Jahren hat sich jedoch die Praxis herausgebildet, vermehrt als Privat-Public-Partnerships etablierte Organisationsformen zu gründen. Deren Struktur mit sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Beteiligung war in den bestehenden Regelungen bisher nicht berücksichtigt. Potenzielle Geldgeber junktimieren aber meist die Leistung finanzieller Beiträge an solche Organisationen mit der Befreiung von Steuern, damit so viele Mittel wie möglich zielgerichtet in die jeweiligen Projekte fließen und nicht zu einem hohen Teil in Administrativ- und Steuerkosten.

Andere Standorte haben dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen und sehen spezifische Regelungen auch für Einrichtungen vor, die nicht der klassischen Zweiteilung in staatlich und nichtstaatlich entsprechen. Es liegt daher im Interesse einer Aufrechterhaltung der Attraktivität des Amtssitzes Österreichs, den neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es sollen daher spezifische Regelungen für eine neu einzuführende Kategorie Quasi-Internationaler Organisationen geschaffen werden.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland“).

### **Artikel 8 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Gerichtsgebührengesetz vollziehen die im Grunderwerbsteuergesetz 1987 vorgeschlagenen Begünstigungen auch im Bereich der Eintragungsgebühren für das Grundbuch nach.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf § 7 Abs. 1 und 2 F-VG.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

#### Zu § 1 („Anwendungsbereich“):

§ 1 entspricht § 1 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, und sieht vor, dass das Bundesgesetz auf Stiftungen und Fonds Anwendung findet, für deren Regelung der Bund zuständig ist. Stiftungen und Fonds werden dann nach § 1 Abs. 1 über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen, wenn ihr Zweck nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt ist, so bspw wenn das Stiftungs- oder Fondsvermögen Liegenschaften in mehreren Bundesländern umfasst oder der zu fördernde Personenkreis nicht auf ein Bundesland beschränkt werden soll.

Vom Regelungsgegenstand sind darüber hinaus nur jene Stiftungen und Fonds umfasst, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen, der eine Vermögenswidmung zur der Erfüllung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben vorsieht. Nicht umfasst sind Stiftungen und Fonds, die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurden.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, und soll weiterhin festlegen, dass dieses Bundesgesetz nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen auf religiöse Stiftungen und Fonds Anwendung finden soll.

#### Zu § 2 („Begriff der Stiftung und des Fonds“):

Beibehalten werden soll in **Abs. 1 und 2** die in den §§ 2 und 22 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, vorgenommene Differenzierung zwischen Stiftungen und Fonds. Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal bleibt daher die auf Dauer gerichtete Widmung bei Stiftungen und die nicht auf Dauer gewidmete Widmung bei Fonds. Weiterhin wird davon auszugehen sein, dass bei Fonds die Möglichkeit besteht, neben den Erträgen des Stammvermögens auch das Fondsvermögen selbst zur Erfüllung des Fondszwecks heranzuziehen.

Hauptmerkmal für den Rechtsbestand einer Stiftung oder eines Fonds ist weiterhin das Erfordernis der Gemeinnützigkeit und der Mildtätigkeit. Der Inhalt des Begriffes der Gemeinnützigkeit in diesem Gesetz soll jenem in der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, entsprechen (**Abs. 3**). Insbesondere ist daher dem Begriff der Gemeinnützigkeit das Ziel der Förderung der Allgemeinheit immanent.

Auch der Begriff der Mildtätigkeit (**Abs. 4**) im BStFG 2015 soll demjenigen in der BAO entsprechen, der eine Förderung hilfsbedürftiger Personen beinhaltet. Dementsprechend werden die Begriffsdefinitionen gleichlautend mit den Begriffsdefinitionen in § 35 Abs. 1 (Gemeinnützigkeit) und in § 37 BAO formuliert.

#### Zu § 3 („Name“):

Die vorliegende Bestimmung wurde den entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen nachgebildet (vgl. in diesem Kontext vor allem § 2 des Privatstiftungsgesetzes [PSG], BGBl. Nr. 694/1993) und sieht – obwohl der Gründer in der Namenswahl grundsätzlich frei ist – eine verpflichtende Unterscheidungsfähigkeit sowie ein Irreführungsverbot vor. Aus ersterem Kriterium wird der Grundsatz der Namensausschließlichkeit abzuleiten sein, aus letzterem ergibt sich darüber hinaus, dass der Grundsatz der Namenswahrheit gilt.

Darüber hinaus hat der Name das Wort Stiftung oder Fonds zu enthalten und darf nicht abgekürzt werden. Dies dient nicht zuletzt dazu, diese Stiftungen und Fonds von anderen juristischen Personen unterscheiden zu können. Eine Namensänderung wird die Änderung der Gründungserklärung voraussetzen.

#### Zu § 4 („Gründer“):

§ 4 ist § 3 des Privatstiftungsgesetzes nachgebildet und regelt in **Abs. 1**, wer Gründer einer Stiftung oder eines Fonds sein kann und in **Abs. 2** die Ausübung der Gründerrechte bei Gründermehrheit. Dementsprechend ist die Errichtung unter Lebenden durch mehrere Gründer zulässig. Die Ausübung der Gründerrechte ist grundsätzlich dispositiv. Die den Gründern zustehenden oder vorbehaltenen Rechte können mangels abweichender Regelung in der Gründungserklärung nur von allen Gründern gemeinsam ausgeübt werden.

#### Zu § 5 („Geschäftsführung und Vertretung“):

§ 5 regelt, wer mit der Geschäftsführung und Vertretung einer Stiftung oder eines Fonds betraut werden darf. **Abs. 1** sieht für die Geschäftsführung natürliche Personen vor, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Abzustellen ist dabei darauf, dass die Strafregistrauskunft dieser Personen

keine Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach dem sechsten Abschnitt des StGB aufweist. Darüber hinaus kann insofern privatautonom gestaltet werden, als grundsätzlich in der Gründungserklärung vorzusehen ist, wer die Geschäftsführung ausübt. Im Zweifel kommt **Abs. 2** zur Anwendung und ist Gesamtgeschäftsführung – also gemeinsames Handeln – mit im Zweifel einfacher Stimmenmehrheit anzunehmen.

Die Vertretung kann ebenfalls privatautonom bestimmt werden. Mangels einer solchen Bestimmung kommt **Abs. 3** zur Anwendung und ist Gesamtvertretung anzunehmen. Folglich ist dann auch gemeinsames Handeln erforderlich. Die passive Vertretung ist hier jedoch ausgenommen und ist hiefür alleiniges Handeln ausreichend.

**Abs. 4** sieht vor, dass die Beschränkung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber unbeschränkbar, jedoch möglich ist, dann jedoch nur im Innenverhältnis wirkt.

**Abs. 5** behandelt Insichgeschäfte und sieht vor, dass diese die Zustimmung zumindest eines anderen, zur Vertretung befugten Organwalters bedürfen. Ist ein Aufsichtsorgan eingerichtet, so bedarf ein solches Geschäft dessen Zustimmung, ist ein solches nicht eingerichtet, ist eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

#### **Zu § 6 („Voraussetzungen für die Errichtung und Entstehung“):**

Für die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds ist die Erklärung des Gründers, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens eine Stiftung oder einen Fonds errichten zu wollen, erforderlich (**Abs. 1**). Dabei sind die in § 7 angeführten Angaben zu machen.

Gemäß **Abs. 2** entsteht eine Stiftung oder ein Fonds erst mit der Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister.

#### **Zu § 7 („Gründungserklärung“):**

**Abs. 1** der vorliegenden Bestimmung ist § 9 des Privatstiftungsgesetzes nachgebildet und regelt den notwendigen Inhalt einer Gründungserklärung. Sind die Angaben des Abs.1 nicht enthalten, kann die Erklärung keine Grundlage für die Eintragung in das Zentrale Stiftungs- und Fondsregister darstellen.

Da im Zuge der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung die Gründungserklärung seitens des Finanzamtes Wien 1/23 dahingehend zu prüfen ist, ob diese den Anforderungen des § 41 BAO entspricht, sollen diese Anforderungen im Wesentlichen auch jenen dieses Bundesgesetzes an die Gründungserklärung entsprechen. Daher hat die Gründungserklärung den ausschließlich und unmittelbar zu verfolgenden Zweck zu enthalten, sowie insbesondere auch eine zwingende Vermögensbindung für den zu fördernden Zweck, die eine Vermögenszuwendung an den Stifter sowie diesem oder der Stiftung nahestehende Personen ausschließt, sofern diese nicht gemäß §4a EStG 1988 spendenbegünstigt sind. Der Begriff der nahestehenden Personen ist weiter als jener der Angehörigen gemäß § 25 BAO. Nahestehende Personen können daher auch durch eine enge Freundschaft mit dem Stifter verbundene Personen oder insbesondere auch juristische Personen sein, die durch gesellschaftsrechtliche Beziehungen mit dem Stifter oder der Stiftung verbunden sind. Eine nahestehende Person kann zB aber auch ein Verein sein, dessen Mitglied der Stifter oder die Stiftung ist.

Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht und die Bindung des Vermögens für die gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecke, stellen – neben der Förderung der Allgemeinheit – Kernelemente der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit dar, und sollen daher auch im Rahmen dieses Bundesgesetzes wesentliche Kriterien der Zulässigkeit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung darstellen.

**Abs. 2** enthält fakultative Angaben, die sich bei Erstellung einer Gründungserklärung empfehlen.

#### **Zu § 8 („Zulässigkeit der Errichtung“):**

**Abs. 1** der vorliegenden Bestimmung sieht die Mindestvoraussetzungen für eine gültige Errichtung vor. Diese sind:

- die Gründungserklärung hat dem § 7 des Entwurfes zu entsprechen,
- der Zweck muss gemeinnützig oder mildtätig sein und
- ein Mindestkapital zur dauernden Erfüllung des Zweckes von mindestens 50.000 Euro muss gegeben sein.

Schließlich soll die Anlage wie bislang mündelsicher erfolgen, sofern nicht anderes bestimmt wird.

Zur Gemeinnützigkeit als Gründungsvoraussetzung im abgabenrechtlichen Kontext wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen.

**Abs. 2** definiert die näheren Umstände, wie der Nachweis des ausreichenden Vermögens zu erbringen ist.

**Zu § 9 („Anzeige der Errichtung“):**

Im Zuge der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung nach diesem Bundesgesetz hat das Finanzamt Wien 1/23 bescheidmässig zu beurteilen, ob die Gründungserklärung und somit die Rechtsgrundlage der gemeinnützigen Stiftung, die Anforderungen des § 41 BAO hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt.

Zu diesem Zweck ist die Gründungserklärung, die Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes sowie allfällige weitere Unterlagen dem Finanzamt Wien 1/23 vorzulegen (**Abs. 1**). Diese besondere Zuständigkeit gilt aber nur für die Prüfung der Gründungserklärung im Zuge der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung nach diesem Bundesgesetz; im Übrigen bleiben die Zuständigkeitsregeln des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010), BGBl. I Nr. 9/2010, unberührt.

Das Finanzamt Wien 1/23 hat die Gründungserklärung dahingehend zu prüfen, ob diese die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit entsprechend den Regeln der Bundesabgabenordnung erfüllt (**Abs. 2**). Dabei ist vom Finanzamt nach der Bundesabgabenordnung vorzugehen. Bei Vorliegen von Mängeln, kann seitens des Finanzamtes deren Verbesserung aufgetragen werden.

Entspricht die Gründungserklärung den Anforderungen der Bundesabgabenordnung, ist dies mittels Bescheid gemäß § 92 BAO festzustellen. Dieser Bescheid ist auch der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Kenntnis zu bringen und die dem Finanzamt vorgelegten Unterlagen an diese weiterzuleiten. In einem weiteren Schritt wird die Stiftungsbehörde nach § 10 des Entwurfes tätig. Zuständiges Gericht für Beschwerden gegen deren Bescheide ist das Landesverwaltungsgericht (vgl. § 14 Abs. 4 des Entwurfes).

Die Rechtswirkung der bescheidmässigen Beurteilung der Gründungserklärung beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Gründungserklärung in der dem Finanzamt Wien 1/23 vorgelegten Fassung den Anforderungen der Bundesabgabenordnung bezüglich der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit entspricht.

Stellt eine nachträgliche Änderung der Gründungserklärung eine Verletzung dieser Anforderungen dar, entfaltet die für die Stammfassung erfolgte bescheidmässige Feststellung keine Wirkung für die geänderte Rechtsgrundlage der Stiftung. Ebenso entfaltet die bescheidmässige Feststellung keine Rechtswirkung für ein vom zuständigen Finanzamt durchgeführtes Abgabenverfahren, wenn die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Rechtsgrundlage entspricht. In diesem Fall liegt kein Auflösungsgrund für die Stiftung vor, allerdings kommen dieser die an das Vorliegen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit geknüpften abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht zu.

Eine bescheidmässige Prüfung der Gründungserklärung durch das Finanzamt Wien 1/23 erfolgt nur im Zuge einer Neugründung einer gemeinnützigen Stiftung nach diesem Bundesgesetz. Die nachträgliche Änderung der Gründungserklärung unterliegt keiner bescheidmässigen Vorabprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23. Ebenfalls keiner bescheidmässigen Vorabprüfung unterliegt die Rechtsgrundlage einer nach dem bisher geltenden BStFG errichteten Stiftung oder eines nach dem bisher geltenden BStFG errichteten Fonds im Zuge der Anpassung an die neue Rechtslage (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den §§ 11 und 30 Abs. 1 des Entwurfes).

Entspricht die Gründungserklärung nicht den Anforderungen der Bundesabgabenordnung (**Abs. 3**), hat dies das Finanzamt mittels Bescheid gemäß § 92 BAO festzustellen. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides ist das Verfahren zur Errichtung der gemeinnützigen Stiftung beendet; es ist kein weiterer Verfahrensschritt seitens der Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 des Entwurfes zu setzen.

Für Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid über die Gründungserklärung sind die Regelungen betreffend den Rechtsschutz in den §§ 243 ff BAO, wie etwa über den Rechtszug zum Bundesfinanzgericht, anzuwenden (**Abs. 4**).

**Zu § 10 („Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist“):**

§ 10 des Entwurfes sieht im Sinne der Erleichterung der Zuführung von Vermögen für gemeinnützige Zwecke vor, dass die Behörde binnen sechs Wochen die Nichtgestattung einer Errichtung zu erklären hat. Gründe für eine solche „Untersagung“ können nur die Gesetzwidrigkeit des Zweckes, Namens, der Organisation sowie ein mangelndes Mindestkapital sein.

**Zu § 11 („Änderung der Gründungserklärung, der organschaftlichen Vertreter oder des Sitzes“):**

Für die Änderung der Gründungserklärung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften, vor allem bezüglich Erklärung und Untersagung der Errichtung von Stiftungen und Fonds. So muss der Beschluss über die Änderung der Gründungserklärung der Behörde übermittelt werden und gilt bis zum

Verstreichen der in § 10 des Entwurfes genannten Frist die alte Gründungserklärung, bei Nichtuntersagung durch die Behörde die neue Gründungserklärung (**Abs. 1**).

Eine bescheidmäßige Prüfung der Gründungserklärung durch das Finanzamt Wien 1/23 erfolgt nur im Zuge einer Neugründung einer gemeinnützigen Stiftung nach diesem Bundesgesetz. Die nachträgliche Änderung der Gründungserklärung unterliegt keiner bescheidmäßigen Vorabprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23. Siehe dazu, dass die nachträgliche Änderung der Gründungserklärung keiner bescheidmäßigen Vorabprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23 unterliegt und zu den abgabenrechtlichen Konsequenzen der Änderung der Gründungserklärung die Erläuterungen zu § 9 des Entwurfes. Die Überprüfung der Rechtsgrundlage seitens der Abgabenbehörden in diesem Fall hat daher erst im Zuge eines Abgabenverfahrens zu erfolgen. Sollte im Zuge eines solchen Verfahrens festgestellt werden, dass die Anforderungen des § 41 BAO nicht erfüllt werden, hat dies nicht in jedem Fall die Auflösung zur Folge und hat lediglich für das Bestehen abgabenrechtlicher Begünstigungen Auswirkungen. Ist allerdings mangels Rechtsgrundlage die Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes nicht mehr gegeben (zB. weil die Allgemeinheit nicht gefördert wird) oder wird das Mindestvermögen unterschritten, ist dies durch die Abgabenbehörde der zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen (vgl. § 20 Abs. 9 des Entwurfes).

Eine Änderung des Zweckes soll gemäß **Abs. 2** nur zulässig sein, wenn dies in der Gründungserklärung bestimmt wurde.

**Abs. 3** enthält die jedenfalls der Behörde mitzuteilenden Angaben.

**Abs. 4** bestimmt, dass darüber hinaus die Änderung der maßgeblichen Anschrift innerhalb der genannten Frist der Behörde mitzuteilen ist.

#### **Zu § 12 („Errichtung von Todes wegen“):**

Ermöglicht werden soll – nicht zuletzt mit Blick auf § 8 PSG –, dass eine Stiftung oder ein Fonds als Erbe oder Erbin berufen werden kann. Daher kennt das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz neben Stiftungen und Fonds, die unter Lebenden errichtet wurden, auch solche, die von Todes wegen errichtet werden. Letztere werden durch letztwillige Gründungserklärung errichtet (**Abs. 1**).

**Abs. 2** sieht vor, dass primär die in der letztwilligen Gründungserklärung bestimmten organschaftlichen Vertreter zu verständigen sind, die dann eine Anzeige vorzunehmen haben und in Ermangelung einer solchen Bestimmung (**Abs. 3**) durch die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Bestimmung dieser Vertreter vorzunehmen ist. Diese haben dann die in Abs. 3 normierten Aufgaben wahrzunehmen.

#### **Zu § 13 („Behördliche Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators“):**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt sein, dass in den in **Abs. 1** genannten Fällen ein Kurator bestellt werden kann. Gewährleistet werden soll damit, dass eine Weiterführung bestehender Stiftungen und Fonds ermöglicht wird. Antragslegitimiert sollen all jene sein, denen ein rechtliches Interesse zukommt.

#### **Zu § 14 („Behörden und Verfahren“):**

Wie schon nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, soll weiterhin der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Verordnung diese Aufgaben, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit geboten erscheint, an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren (**Abs. 2**). Über Beschwerden gegen Bescheide entscheidet demgemäß im Regelfall das Landesverwaltungsgericht, bei Stiftungen, die von einem Bundesministerium zu verwalten sind (**Abs. 3**) das Bundesverwaltungsgericht (**Abs. 4**). Über Bescheide der Abgabenbehörde nach § 9 Abs. 2 und 3 entscheidet das Bundesfinanzgericht; siehe hierzu weiters die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 9.

Für sich aus privatautonom getroffene Verfügungen resultierende Streitigkeiten sind darüber hinaus die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Stiftung und des Fonds (**Abs. 5**). Rechtsstreitigkeiten zwischen Begünstigten sind Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

#### **Zu § 15 („Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds“):**

Die behördliche Aufsichtsfunktion wird insofern verringert, als grundsätzlich von einer weitgehenden Selbstkontrolle auszugehen ist, die durch die Einbindung von Wirtschaftsprüfern ergänzt wird.

#### **Zu § 16 („Allgemeines“):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass Stiftungen und Fonds mindestens ein Leitorgan (Stiftungs- oder Fondsvorstand) und ein Prüforgang (Stiftungs- oder Fondsprüfer) vorzuweisen haben.



**Zu § 17 („Stiftungs- oder Fondsvorstand“):**

Der Stiftungs- oder Fondsvorstand muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Dieser verwaltet und vertritt die Stiftung oder den Fonds und sorgt für die Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszwecks und ist dabei verpflichtet, die Bestimmungen der Stiftungs- oder Fondserklärung einzuhalten.

**Zu § 18 („Rechnungsprüfer“):**

In Anlehnung an die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, insbesondere dessen §§ 5 und 21, werden Bestimmungen über die Rechnungsprüfer von Stiftungen und Fonds aufgenommen. Rechnungsprüfer sind nur zu bestellen, wenn die Bestellung von Stiftungs- oder Fondsprüfern nicht zwingend vorgesehen ist und solche auch nicht freiwillig, d.h. gemäß § 19 Abs. 1 des Entwurfes, bestellt werden (**Abs. 1**).

Die Bestellung erfolgt im Wesentlichen nach den Vorschriften für die Bestellung der Stiftungs- und Fondsprüfer (**Abs. 2**).

Mit **Abs. 3** wird eine Bestimmung aus § 5 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002 über die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer übernommen.

**Zu § 19 („Stiftungs- oder Fondsprüfer“):**

Mindestens ein Stiftungs- oder Fondsprüfer ist zu bestellen, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder die gewöhnlichen Ausgaben jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen (**Abs. 1**). Das Kriterium der gewöhnlichen Einnahmen- und Ausgaben ist dem § 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, entlehnt. Dessen Gesetzesmaterialien verstehen unter Einnahmen unter anderem „*Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten*“ (ErläutRV 990 d. B1gNR 21. GP 37). An dieses Verständnis des Begriffes „Einnahmen“ soll im Wesentlichen angeknüpft werden, allerdings sollen

1. das in diesem Entwurf ebenfalls genannte „Vermögen“ (vgl. ua. die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Z 5 und 12, 7 Abs. 2 Z 6, 8 Abs. 1 Z 3 bis 5, 10 Z 2, 12 Abs. 3 Z 2, 20 Abs. 1 und 7 des Entwurfes) sowie
2. unentgeltliche Zuwendungen,

für Zwecke dieses Entwurfes nicht als Einnahmen angesehen werden. Dieses Begriffsverständnis zeigt sich einerseits an § 20 Abs. 1 des Entwurfes, wonach die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Vermögensübersicht gegenübergestellt werden und andererseits an § 21 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes, wonach bei nicht operative Tätigkeiten auf die Ausschüttungen aber nicht auf etwaige Einnahmen abgestellt wird.

Falls ein Aufsichtsorgan eingerichtet ist, hat dieses den Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen, ansonsten der Stiftungs- oder Fondskurator gemäß § 13 des Entwurfes (**Abs. 2**).

Stiftungs- oder Fondsprüfer müssen beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften sein (**Abs. 3**). Die Unabhängig und Unbefangenheit muss gewährleistet sein. Bezüglich der Unabhängigkeit der Stiftungs- und Fondsprüfer sind die Maßstäbe des § 271 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, anzuwenden.

**Zu § 20 („Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit“):**

Im Sinne der Transparenz und laufenden Finanzkontrolle sollen auch Bestimmungen über die Rechnungslegung aufgenommen werden. Zuständig für das Rechnungswesen ist der Stiftungs- oder Fondsvorstand, der insbesondere laufende Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben zu führen hat und zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Form einer Vermögensübersicht inklusive einer Auflistung des Vermögens der Stiftung oder des Fonds zu erstellen hat (**Abs. 1**).

Diese ist durch die Rechnungsprüfer oder den Stiftungs- oder Fondsprüfer innerhalb von vier Wochen, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Über die Prüfung ist dem Vorstand Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus ist ein Prüfbericht zu erstellen und sind die in Abs. 3 genannten Angaben gesondert vorzunehmen. Um dieser Prüfpflicht nachkommen zu können, hat der Vorstand die maßgeblichen Unterlagen zu übermitteln (**Abs. 2**). Der Prüfungsbericht hat dabei vor allem die in **Abs. 3** genannten Angaben zu enthalten.

Weiters haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer seine Informationspflichten (**Abs. 4**) gegenüber dem Vorstand und gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan wahrzunehmen. Der Vorstand

hat dann entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung allenfalls aufgezeigter Gefahren zu treffen. Das Aufsichtsorgan hat die Umsetzung zu überwachen.

**Abs. 5** regelt die Verpflichtung der Rechnungsprüfer oder des Stiftungs- oder Fondsprüfers, bei groben Pflichtwidrigkeiten das Aufsichtsorgan zu benachrichtigen. Die Mängel sind innerhalb von 6 Monaten zu beheben. Werden die Gebarungsmängel nicht beseitigt, ist durch das Aufsichtsorgan zu überprüfen, ob eine grobe Pflichtverletzung seitens des Stiftungs- oder Fondsvorstands vorliegt und eine vorzeitige Abberufung zu veranlassen ist. Ist kein Aufsichtsorgan eingerichtet, ist die Stiftungs- und Fondsbehörde zu informieren, die den Vorstand abzurufen und eine Neubestellung durch den Gründer zu veranlassen hat. Ist der Gründer bereits verstorben, ist ein Kurator zu bestellen.

**Abs. 6** regelt die Rechnungslegungserfordernisse für größere Stiftungen und Fonds. Nachdem diese über eine erhöhte Wirtschaftskraft verfügen, soll statt der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen ein Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu erstellen sein. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der entsprechende Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wurde.

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Stiftung oder des Fonds sind jedoch jährlich spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Behörde vorzulegen (**Abs. 7**). Ist ein Aufsichtsorgan eingerichtet, sind die Ergebnisse auch diesem innerhalb dieser Frist vorzulegen.

Mit **Abs. 9** soll klargestellt werden, dass die Abgabenbehörde der Stiftungs- und Fondsbehörde die Prüfungsergebnisse bezüglich der Gemeinnützigkeit und des Bestehens eines Mindestvermögens übermittelt und letztere an das Prüfungsergebnis der Abgabenbehörde gebunden ist.

#### **Zu § 21 („Aufsichtsorgan“):**

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Aufsichtsorgans fakultativ (**Abs. 1**) und kann im Rahmen der Gründungserklärung vorgesehen werden.

Unter den Voraussetzungen des **Abs. 2** ist die Einrichtung eines Aufsichtsorgans hingegen zwingend vorgesehen. Zum Einnahmenbegriff der Z 2 wird auf die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen.

**Abs. 3** orientiert sich an § 244 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches.

**Abs. 4** legt fest, wie die – für die Feststellung der Einrichtungspflicht gemäß Abs. 2 Z 3 wesentliche – Arbeitnehmerzahl zu ermitteln ist. Dabei soll insbesondere auf die bestehenden Erfahrungen aus dem Privatstiftungsrecht zurückgegriffen werden.

**Abs. 5** orientiert sich an den Abs. 1 und 2 des § 23 des Privatstiftungsgesetzes.

Wenn – im Falle des fakultativen Aufsichtsorgans gemäß Abs. 1 – der Gründer seine Entscheidung ändert oder – im Falle des zwingenden Aufsichtsorgans gemäß Abs. 2 – die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind, kann der Stiftungs- oder Fondsvorstand das Aufsichtsorgan abberufen (**Abs. 6**).

**Abs. 7** sieht vor, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde über die wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsorgan zu unterrichten ist. Diese Mitteilung hat durch das Aufsichtsorgan selbst zu erfolgen (vgl. Abs. 8 Z 12).

**Abs. 8** definiert Aufgaben des Aufsichtsorgans. Die in diesem Katalog angeführten Aufgaben sind selbstverständlich nicht immer zu erledigen, sondern nur soweit sie sich stellen. So sind beispielsweise Rechnungsprüfer nicht immer und jedenfalls zu bestellen, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 18 des vorliegenden Entwurfes, d.h. somit gemäß § 18 Abs. 1 nur, wenn de facto keine Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellt, wobei es nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen beispielsweise keine Bestellung erfolgte.

Die wichtigsten Prozesse des Arbeitsorgans sind in einer Geschäftsordnung gemäß **Abs. 10** festzulegen.

Der Verweis in **Abs. 11** auf § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, soll die Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung sicherstellen. Der Einschub „wenn ein Aufsichtsorgan ausschließlich gemäß Abs. 2 Z 3 einzurichten ist“ bezieht sich nur auf die Anwendung des § 25 Abs. 2 des Privatstiftungsgesetzes. D.h. § 110 ArbVG ist bei allen Aufsichtsorganen – unabhängig von der Rechtsgrundlage ihrer Einrichtung – sinngemäß anzuwenden, § 25 Abs. 2 des Privatstiftungsgesetzes hingegen nur bei Aufsichtsorganen, die ausschließlich aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 Z 3 und nicht auch etwa der anderen Zifferen des Abs. 2 eingerichtet sind.

#### **Zu §§ 22 und 23 („Stiftungs- und Fondregister“):**

§ 22 **Abs. 1** enthält die Bestimmungen über Einsichtnahme und Auskunftserteilung aus dem Stiftungs- und Fondsregister. In **Abs. 2** werden jene Angaben aufgezählt, die in dem Register aufzuscneiden haben.

Darüber hinaus soll auch die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss aus dem Register ersichtlich sein.

§ 23 enthält die Bestimmungen zur Registerführung sowie die Mitteilungsverpflichtung der Stiftungs- und Fondsbehörde an den Bundesminister für Inneres betreffend Stiftungen nach § 14 Abs. 3.

**Zu § 24 („Ende der Rechtspersönlichkeit“):**

Mit der Eintragung der Auflösung oder Umwandlung im Stiftungs- und Fondsregister endet die Rechtspersönlichkeit von Stiftungen und Fonds.

**Zu § 25 („Umwandlung von Stiftungen in Fonds“):**

Diese Bestimmung entspricht § 19 des bisherigen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, und sieht bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Umwandlung in einen Stiftungsfonds (also einem Fonds nach diesem Bundesgesetz) vor.

**Zu § 26 („Umwandlung in Stiftungen nach diesem Bundesgesetz“):**

Möglich soll nunmehr sein, über die im Privatstiftungsgesetz vorgesehene Umwandlung von Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, nunmehr auch Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz in Stiftungen nach diesem Bundesgesetz umzuwandeln, wenn diese nach den §§ 34 ff BAO gemeinnützig oder mildtätig sind.

**Zu § 27 („Auflösung“):**

In dieser Bestimmung sind nunmehr einerseits eine Auflösung auf Antrag und andererseits eine Auflösung von Amts wegen vorgesehen. Stiftungen und Fonds sind auf Antrag aufzulösen, wenn

- der Stiftungs- oder Fondsvorstand einen Auflösungsbeschluss gefasst hat oder
- die in der Stiftungserklärung vorgesehene Dauer abgelaufen ist oder
- der Fondszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist oder
- der Gründer widerruft.

Darüber hinaus hat die Stiftungs- und Fondsbehörde die Stiftung oder den Fonds aufzulösen, wenn

- die Tätigkeit der Stiftung oder des Fonds Strafgesetzen zuwiderläuft oder
- der Stiftungs- oder Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig ist oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist oder
- bestehende Stiftungen oder Fonds nicht innerhalb der in § 31 Abs. 1 genannten Frist in jene nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 übergeführt werden.

Die Abwicklung erfolgt nach den in der Gründungserklärung privatautonom vorgesehenen Verfügungen über das verbleibende Vermögen. Zur Bindung des Vermögens an abgabenrechtliche und gemeinnützige Zwecke: siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 des Entwurfes.

**Zu § 28 („Übergangsbestimmung“):**

Sichergestellt werden soll, dass in Hinkunft der Vollzug des Stiftungs- und Fondswesens nach dem modernen Gesellschaftsrecht korrespondierenden Vorgaben erfolgen kann. Einer neuerlichen Prüfung nach § 9 bedarf es nicht: Keiner bescheidmäßigen Vorabprüfung unterliegt die Rechtsgrundlage einer nach dem bisher geltenden BStFG errichteten Stiftung oder eines nach dem bisher geltenden BStFG errichteten Fonds.

Die Überprüfung der Rechtsgrundlage seitens der Abgabenbehörden in diesen Fällen hat daher erst im Zuge eines Abgabenverfahrens zu erfolgen. Sollte im Zuge eines solchen Verfahrens festgestellt werden, dass die Anforderungen des § 41 BAO nicht erfüllt werden, hat dies nicht in jedem Fall die Auflösung zur Folge und hat lediglich für das Bestehen abgabenrechtlicher Begünstigungen Auswirkungen. Ist allerdings auf Grund des Mangels der Rechtsgrundlage die Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes nicht mehr gegeben (zB. weil die Allgemeinheit nicht gefördert wird) oder wird das Mindestvermögen unterschritten, ist dies durch die Abgabenbehörde der zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen (vgl. § 20 Abs. 6). Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat nach § 10 vorzugehen.

Widerspricht eine Satzung den Erfordernissen der Gründungserklärung (§ 7), ist diese abzuändern. Eine entsprechende Übergangsfrist wird gewährleistet.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**

**Zu Z 1, 5, 8 und 9 (§ 4a Abs. 2 Z 5, Abs. 4a und Abs. 8 Z 1 EStG 1988):**

Als zusätzlicher spendenbegünstigter Zweck wird in Abs. 2 Z 5 die allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten normiert. Die steuerliche Begünstigung soll dabei solchen Einrichtungen zu Gute kommen, die bereits eine Kunst- oder Kulturförderung vom Bund oder Ländern bzw. der Bundeshauptstadt Wien erhalten. Das Engagement solcher Einrichtungen wird von der öffentlichen Hand bereits als förderungswürdig eingestuft. Die Einnahmenquelle im Weg von Spenden soll durch die steuerliche Begünstigung attraktiviert werden.

Voraussetzung ist, dass die künstlerische Tätigkeit der begünstigten Körperschaft selbst unmittelbar zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn die Einrichtung künstlerische Aktivität durch ihre Mitglieder selbst entfaltet (zB ein Theaterverein, der selbst Theateraufführungen mit seinen Mitgliedern produziert) oder wenn die Einrichtung entsprechend ihrem statutarischen Zweck das Engagement von Künstlern im Rahmen von Veranstaltungen organisiert und dabei inhaltsbestimmend wirksam bleibt, sodass die auftretenden Künstler als Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs. 1 BAO fungieren und die Tätigkeit nach außen hin als solche der Körperschaft wahrnehmbar ist (zB ein regionaler Kulturverein organisiert jährlich ein Sommerfestival mit Konzertdarbietungen und Lesungen). Nicht begünstigt ist hingegen die bloße finanzielle Förderung künstlerischer Tätigkeiten, die von Dritten im Rahmen von Aktivitäten entfaltet werden, die ohne inhaltliche Einflussnahme der betreffenden Einrichtung erfolgen und dieser dementsprechend nicht zuzurechnen sind (ein Kulturförderungsverein vergibt bloß Geldmittel an künstlerisch tätige Institutionen ohne inhaltliche Einflussnahme auf die Mittelverwendung).

Begünstigt sind inländische Körperschaften und solche, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

Auch im Bereich der gegenständlichen Kunst- und Kulturförderung soll die Begünstigung an die Eintragung in die auf der Homepage des BMF veröffentlichte Liste geknüpft sein. Damit ist für den Spender klar erkennbar, welche konkrete Organisation begünstigt ist und ob die geleistete Spende im maßgeblichen Zeitraum abzugsfähig ist. Dementsprechend muss die Körperschaft die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 8 Z 1 für die Listeneintragung erfüllen (dh sie muss insbesondere gemeinnützig sein, bei erstmaliger Listeneintragung seit mindestens drei Jahren dem begünstigten Zweck im Wesentlichen dienen sowie ab 2017 Maßnahmen zur Übermittlung von Spendendaten für Zwecke der Berücksichtigung der Spende als Sonderausgabe gesetzt haben) und entsprechend Förderungen erhalten haben.

Erfolgt keine entsprechende Förderung, kann die Spendenbegünstigung nicht erteilt werden bzw. hat das Finanzamt Wien 1/23 eine erteilte Spendenbegünstigung zu widerrufen, weil keine Einrichtung gemäß Abs. 4a (mehr) vorliegt. Für den Spender bleibt die Absetzbarkeit aber jedenfalls für den Zeitraum aufrecht, für den in der Liste der Bestand der aufrechten Spendebegünstigung ausgewiesen ist.

Wird einer Körperschaft die Spendenbegünstigung zuerkannt, sind ab dem Tag der Veröffentlichung der Erteilung der Spendenbegünstigung in der Liste gemäß Abs. 7 Z 1 getätigte Spenden aus dem Betriebsvermögen abzugsfähig. Geldspenden aus dem Privatvermögen sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgaben abzugsfähig (ab 2017 nur auf Grundlage einer Datenübermittlung gemäß § 18 Abs. 8). Keine Spenden sind allerdings Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern der betreffenden Körperschaft (Abs. 7 Z 2).

Für das Kalenderjahr 2016 sieht das Gesetz für die erstmalige Erteilung der Spendenbegünstigung an Kunst- und Kultureinrichtungen allerdings eine rückwirkende Abzugsfähigkeit von Spenden vor.

Voraussetzung dafür ist, dass

- die Körperschaften selbst bereits seit drei Jahren besteht und die Voraussetzungen des § 4a im Übrigen erfüllen, oder aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen ist und
- die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der in § 4a Abs. 8 Z 1 genannten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2013, 2014 und 2015 gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (zB. Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) bis 31. Juni 2016 vorgelegt werden.

In diesem Fall ist die Erteilung der Spendenbegünstigung vom Finanzamt Wien 1/23 bis längstens 31. Oktober 2016 in der Liste gemäß Abs. 7 Z 1 zu veröffentlichen. Diese Eintragung entfaltet bereits für Spenden ab dem 1. Jänner 2016 Wirkung.

#### **Zu Z 2 (§ 4a Abs. 3 Z 2a EStG 1988):**

Mit dieser Bestimmung (Z 2a) soll im EStG 1988 verankert werden, dass inländische Forschungsförderungseinrichtungen und entsprechende ausländische Forschungsförderungseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, spendenbegünstigt sind. Solche Stiftungen oder Fonds müssen auf Basis des Bundes-

Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG), BGBl. Nr. 11/1975, des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (BStFG 2015) oder nach landesgesetzlichen Regelungen, die diesen Bundesgesetzen entsprechen, errichtet werden. Voraussetzung für die Spendenbegünstigung ist aber, dass die Stiftung oder der Fonds ausschließlich der Forschungsförderung dient, wobei die Forschungsförderung im Wesentlichen durch die Vergabe von Forschungsförderungen an Forschungseinrichtungen erfolgt, die wiederum selbst gemäß § 4a Abs. 3 spendenbegünstigt sind. Weiters tritt die Spendenbegünstigung auf Grund des Gesetzes erst dann ein, wenn die Stiftung oder der Fonds nachweislich seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Forschungsförderung tätig ist. Diese Bestimmung ist auch auf bereits bestehende Stiftungen oder Fonds, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, anzuwenden.

Geldspenden aus dem Privatvermögen sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgaben abzugsfähig.

**Zu Z 3 und 4 (§ 4a Abs. 4 lit. g und h EStG 1988):**

Zuwendungen an das zu errichtende Institute für Soziale Innovation sollen gemäß § 4a EStG 1988 abzugsfähig sein, soweit die in Abs. 4 lit. g verankerten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergabe von Finanzmittel (das sind alle Zuwendungen durch dieses Institut unabhängig von der Herkunft der Mittel) hat ausschließlich nach vom Bundesminister für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegenden Kriterien zu erfolgen. Diese Kriterien sind in einer im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Verordnung festzulegen.

Die Förderung von innovativen Sozialprojekten kann bereits nach der bisherigen Rechtslage unter die spendenbegünstigten Zwecke fallen, wenn sie sich als mildtätig erweisen. Voraussetzung dafür ist aber, dass persönlich oder materiell hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden. Dies ist aber nicht immer der Fall. Die Förderung von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Menschen stellt bspw. nicht in jedem Fall eine mildtätige Tätigkeit dar. Zuwendungen durch das Institut für Soziale Innovation an gemeinnützige Einrichtungen zur Umsetzung innovativer Sozialprojekte sollen daher auch dann begünstigt sein, wenn sie solche Zwecke verfolgen, ohne dass die geförderten Personen hilfsbedürftig sind.

Um unionsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen sind Zuwendungen auch dann abzugsfähig, wenn sie an vergleichbare Einrichtungen erfolgen, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, befindet. Im Fall des Institutes für Soziale Innovation ist daher eine vergleichbare Einrichtung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, spendenbegünstigt, wenn diese innovative Sozialprojekte in Österreich fördert.

Zuwendungen an das genannte Institut sollen insoweit abzugsfähig sein, als sie nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.

Zur besseren budgetären Planung soll die Annahme von Spenden durch das genannte Institut nur insoweit zulässig sein, als die Zuwendungen nicht einen bestimmten Steuerausfall bewirken. Da eine genaue Berechnung des durch die Zuwendungen eingetretenen Steuerausfalles ohne vorhergehende Veranlagung nicht möglich ist, muss dieser Steuerausfall im Wege einer Pauschalberechnung abgeschätzt werden.

Daher wird für das Institut ein Maximalbetrag festgelegt, über den hinaus Spenden an das Institut keine Abzugsfähigkeit zukommt. Das Institut ist verpflichtet, den Spender unverzüglich nach Erhalt der Spende darüber zu informieren, dass die geleistete Spende steuerlich nicht abzugsfähig ist. Über Verlangen des Spenders hat das Institut eine solche Spende unverzüglich zurückzuzahlen.

Diese Spendenhöchstbeträge wurden durch Umlegung eines pauschalen Steuersatzes in Höhe von 40% auf die budgetär höchstzulässigen Kosten ermittelt. Damit wird berücksichtigt, dass nicht jeder Spender dem Spitzensteuersatz unterliegt, und dass Spenden auch von Körperschaften, die der KSt in Höhe von 25% unterliegen, getätigt werden.

**Zu Z 11 (§ 4a Abs. 11 EStG 1988):**

Für das Finanzamt Wien 1/23 ist die Überprüfung, ob eine Forschungseinrichtung, die die Erteilung der Spendenbegünstigung begehrt, tatsächlich qualifizierte Forschung betreibt, mitunter schwierig. Durch die Einsetzung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) als Beirat zur sachverständigen Beurteilung gemeinnütziger Forschungstätigkeiten, soll die Frage des Vorliegens wissenschaftlicher Forschung im Vollzug erleichtert und transparenter gestaltet werden.

Der Beirat kann sowohl im Rahmen der erstmaligen Erteilung der Spendenbegünstigung wie auch im Rahmen der jährlichen Verlängerung der Spendenbegünstigung für bereits auf der Liste befindliche Einrichtungen vom Finanzamt Wien 1/23 beigezogen werden. Somit dient er auch der Evaluierung der Spendenbegünstigung in Bezug auf das Vorliegen wissenschaftlicher Forschung. Zur Evaluierung zum

31. Dezember 2015 bestehender Spendenbegünstigungen ist der Rat für Forschung und Technologieentwicklung zwingend durch das Finanzamt Wien 1/23 beizuziehen.

Die Durchführung der Tätigkeit des Rates für Forschung und Technologieentwicklung als Beirat ist durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundeskanzler zu regeln.

**Zu Z 12 und 15 (§ 4b und § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988):**

Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer Stiftung (Stiftung, Zustiftung oder Nachstiftung) stellen keine Spenden iSd § 4a und § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 dar, weil Zuwendungen zur Vermögensausstattung nicht unmittelbar für die von der Stiftung verfolgten begünstigten Zwecke iSd § 4a EStG 1988 verwendet werden. Die gemeinnützige und spendenbegünstigte Zweckverwirklichung wird von Stiftungen idR durch die aus der Vermögensausstattung erwirtschafteten Erträge finanziert. Somit können aber Zuwendungen zur Vermögensausstattung nach bisheriger Rechtslage auch nicht gemäß § 4a oder § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 als Betriebs- oder Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Durch die Einführung des § 4b und des § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 soll für Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung von Stiftungen eine neben die Spendenbegünstigung gemäß § 4a und § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 tretende steuerliche Abzugsfähigkeit treten. Damit wird das Ziel verfolgt, auch Stiftungen vermehrt zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke heranzuziehen. Gerade diese Rechtsform ist derzeit nur zu einem geringen Teil als gemeinnützig ausgestaltet. Die Möglichkeit, einen Teil der Vermögensausstattung einer gemeinnützigen und spendenbegünstigten Stiftung steuermindernd zu berücksichtigen, soll die Gründung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Stiftungen fördern.

Von § 4b EStG 1988 sind nur Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen oder an damit vergleichbare Vermögensmassen erfasst. Damit wird der Stiftungsbegriff des § 1 Abs. 1 des Stiftungseingangssteuergesetzes übernommen, sodass alle Stiftungen, die dem Anwendungsbereich des StfTEG unterliegen, auch dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung grundsätzlich unterworfen sind.

Weiters fallen nur Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Damit soll die Abgrenzung zum Tatbestand der freiwilligen Zuwendung iSd § 4a EStG 1988 klar zum Ausdruck gebracht werden. Zuwendungen zur unmittelbaren Zweckverwirklichung der Stiftung fallen unter das allgemeine Spendenregime des § 4a EStG 1988. Dies wäre z. B. der Fall, wenn einer mildtätigen Stiftung ein Geldbetrag zugewendet wird, der von dieser im Rahmen ihrer Zweckerfüllung unmittelbar an Begünstigte weitergeleitet wird oder unmittelbar der Zweckerfüllung, etwa dem Ankauf von Hilfsgütern, dient.

Durch den Steuerpflichtigen erfolgende Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer Stiftung sind im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zuwendung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren insgesamt bis zu einer Höhe von 500 000 Euro steuerlich abzugsfähig. Diese Höchstgrenze kann durch Zuwendungen in diesem Fünfjahreszeitraum zeitlich beliebig ausgeschöpft werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zuwendung in der als Betriebsausgabe geltend gemachten Höhe im jeweiligen Jahr tatsächlich erfolgt. Allerdings kann die Zuwendung im jeweiligen Wirtschaftsjahr nur insoweit gewinnmindernd geltend gemacht werden, als die Zuwendung nicht 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages des Betriebes aus dessen Betriebsvermögen die Zuwendung getätigt wird, übersteigt.

*Beispiel 1:*

*Die erstmalige Zuwendung durch den Steuerpflichtigen erfolgt im Umfang von 500 000 Euro. Da die Zuwendung den 10%-Deckel nicht übersteigt, ist sie in diesem Wirtschaftsjahr in voller Höhe gewinnmindernd zu berücksichtigen. In den folgenden vier Wirtschaftsjahren kommt eine weitere Berücksichtigung von Zuwendungen nicht mehr in Betracht, weil der Höchstbetrag bereits im ersten Jahr ausgeschöpft wurde.*

*Beispiel 2:*

*Die erstmalige Zuwendung durch den Steuerpflichtigen erfolgt in Höhe von 200 000 Euro (WJ 1); im folgenden Wirtschaftsjahr (WJ 2) erfolgt durch denselben Steuerpflichtigen eine Zuwendung (Nachstiftung) von 100 000 Euro und im vierten Wirtschaftsjahr nach der erstmaligen Zuwendung (WJ 5) erfolgt eine Zuwendung (Nachstiftung) in Höhe von 300 000 Euro. Im WJ 1 und im WJ 2 ist die jeweilige Zuwendung – unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Wirtschaftsjahr die 10%-Grenze nicht überschritten wird – in voller Höhe gewinnmindernd zu berücksichtigen. Mit der Zuwendung in WJ 5 beträgt der Gesamtbetrag aller Zuwendungen des Steuerpflichtigen an die Stiftung insgesamt 600 000 Euro. Soweit die Zuwendung den Gesamtbetrag von 500 000 Euro nicht übersteigt, somit in*

*Höhe von 200 000 Euro, ist die Nachstiftung in WJ 5 – unter der Voraussetzung, dass diese den 10%-Deckel nicht übersteigt – gewinnmindernd zu berücksichtigen.*

*Variante:*

*Beträgt aber zB im WJ 5 der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages 1 Mio. Euro, kann die Nachstiftung nur in einem Ausmaß von 100 000 Euro (ds. 10% des Gewinnes) gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der den 10%-Deckel übersteigende Betrag bleibt bei der Gewinnermittlung steuerlich unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung als Sonderausgabe bleibt für einen Betrag von 100 000 Euro (Rest auf den Höchstbetrag von 500 000 Euro) insoweit möglich, als 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des betreffenden Jahres nicht überschritten werden.*

*Dieselbe Systematik gilt auch für Zuwendungen aus dem Privatvermögen, wobei allfällige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Berücksichtigung des 10%-Deckels – der auf den Gesamtbetrag der Einkünfte zu beziehen ist – mit den Zuwendungen aus dem Privatvermögen zu addieren sind. Dies gilt auch für die Prüfung, ob der pro Steuerpflichtigem und Stiftung insgesamt abzugsfähigen Zuwendungshöchstbetrag von 500 000 Euro innerhalb des Fünfjahreszeitraumes überschritten wurde.*

Durch die Berücksichtigung der Zuwendung als Betriebsausgabe darf kein Verlust entstehen oder ein bereits bestehender Verlust erhöht werden (§ 4b Abs. 1 Z 5 lit. c EStG 1988). Sind neben dem Betrieb, aus dessen Betriebsvermögen die Zuwendung getätigt wird, noch andere positive Einkünfte vorhanden, kann ein im Rahmen der Gewinnermittlung allenfalls nicht abzugsfähiger Betrag als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Für die Berücksichtigung als Sonderausgabe gilt die für Zuwendungen gemäß § 4a EStG 1988 (Spenden) schon bisher bestehende Regelung des § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 entsprechend. Eine Zuwendung zur Vermögensausstattung kann insoweit als Sonderausgabe berücksichtigt werden, als sie unter Berücksichtigung eines als Betriebsausgabe abzugsfähigen Betrages den im Fünfjahreszeitraum maximal absetzbaren Zuwendungsbetrag von 500 000 Euro, wie auch für den 10%-Deckel, nicht überschreitet.

Ein Vortrag eines über den 10%-Deckel hinausgehenden Betrages oder jenes Teilbetrages der Zuwendung, der durch das Verlustverbot keine gewinnmindernde Wirkung entfaltet, in ein späteres Wirtschaftsjahr ist nicht möglich. Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung sind nur dann nach § 4b EStG 1988 abzugsfähig, wenn die Stiftung folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Stiftung ist nach ihrer Rechtsgrundlage verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der im Sinne des § 4b EStG 1988 zugewendeten Vermögenswerte innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für deren begünstigte Zwecke zu verwenden (§ 4b Abs. 1 Z 1 EStG 1988). Damit wird eine zeitnahe Mittelverwendung für die begünstigten Zwecke der Stiftung sichergestellt. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist nach dieser Bestimmung auch insoweit gegeben, als die Erträge im Ausmaß von höchstens 10% des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr erzielten Gesamtertrages in eine Rücklage (z. B. zur Vorsorge für Zwecke künftiger Investitionen im Vermögensstamm) eingestellt werden. Nicht widmungsgemäß verwendete am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandene Erträge müssen in der Bilanz der Stiftung als im vergangenen Wirtschaftsjahr zugeflossene Erträge ausgewiesen oder einer Rücklage zugeordnet werden. Die in diesem Wirtschaftsjahr zugeflossenen Erträge sind in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren für die von der Stiftung verfolgten begünstigten Zwecke zu verwenden. Werden Erträge nicht zeitnahe für begünstigte Zwecke verwendet, sind alle Zuwendungen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Jahr der Mittelfehlverwendung gemäß § 4b EStG 1988 getätigt wurden, durch die Stiftung pauschal „nachzuversteuern“ (siehe dazu unten).
2. Nur Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung fallen in den Anwendungsbereich des § 4b EStG 1988. Zur Vermeidung von Missbräuchen und zur eindeutigen Abgrenzung einer Zuwendung nach § 4b EStG 1988 von einer Zuwendung nach § 4a EStG 1988, müssen die gemäß § 4b EStG 1988 zugewendeten Vermögenswerte für mindestens zwei Kalenderjahre dem Vermögensstamm der Stiftung gewidmet sein. Eine Verwendung dieser Vermögenswerte für die unmittelbare Zweckverwirklichung ist daher frühestens nach Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig (§ 4b Abs. 1 Z 2 EStG 1988). Werden die zugewendeten Vermögenswerte entgegen dieser Bestimmung verwendet, ist der durch die Zuwendung dieser Vermögenswerte erzielte Steuervorteil durch die Stiftung pauschal „nachzuversteuern“ (siehe dazu unten).
3. Die Stiftung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Zuwendung in der Liste begünstigter Spendenempfänger gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 EStG 1988 eingetragen sein (§ 4b Abs. 1 Z 3 EStG 1988). Allerdings ist gemäß § 4a Abs. 8 EStG 1988 die Eintragung einer Körperschaft in diese Liste nur dann zulässig, wenn die Körperschaft oder eine Vorgängerorganisation der

Körperschaft seit mindestens drei Jahren ununterbrochen spendenbegünstigten Zwecken dient. Neu errichtete Stiftungen können daher nicht bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung in die Liste begünstigter Spendenempfänger eingetragen sein. Allerdings sind auch Zuwendungen im Zuge der Errichtung und Nach- und Zustiftungen in den folgenden drei Jahren als Betriebs- oder Sonderausgabe abzugsfähig, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme der Stiftung in die Liste der begünstigten Spendenempfänger nach Ablauf von fünf Jahren nach der Errichtung der Stiftung vorliegen. Es ist daher unschädlich, wenn die Stiftung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetragen ist, weil das der Listeneintragung vorangehende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist (§ 4b Abs. 1 Z 4 EStG 1988). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Spendenbegünstigung nach Ablauf von drei Jahren nach der Errichtung der Stiftung nicht vor, ist ebenfalls eine pauschale „Nachversteuerung“ bei der Stiftung vorgesehen (siehe dazu unten). Ist der „nachzuversteuernde“ Betrag bei der Stiftung nicht einbringlich, gilt die Nichtaufnahme der Stiftung in die Liste der begünstigten Spendenempfänger als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO. Dies bewirkt, dass rückwirkend für das Jahr der Zuwendung der Vermögensausstattung die Bestimmung des § 4b Abs. 1 Z 4 EStG 1988 nicht zur Anwendung kommt; da die gemäß § 4b Abs. 1 Z 3 EStG 1988 erforderliche Listeneintragung zum Zeitpunkt der Zuwendung nicht gegeben ist, folgt daraus, dass diese Voraussetzung für die Berücksichtigung als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe rückwirkend nicht vorliegt (§ 4b Abs. 3 EStG 1988). Es kann daher zu einer entsprechenden Korrektur im Besteuerungsverfahren des Zuwendenden kommen.

Wie bereits dargestellt ist für die Stiftung eine pauschale „Nachversteuerung“ des durch die Zuwendung der Vermögensausstattung beim Stifter erzielten Steuervorteiles in folgenden Fällen vorzunehmen (§ 4b Abs. 2 EStG 1988):

1. Die Stiftung erfüllt nicht nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger.
2. Die zugewendeten Vermögenswerte werden vor Ablauf des der Zuwendung zweifolgenden Kalenderjahres verbraucht.
3. Innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung werden die Erträge aus der zugewendeten Vermögensausstattung nicht zeitnahe für die begünstigten Zwecke der Stiftung verwendet.
4. Innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung wird die Stiftung in der Liste der begünstigten Spendenempfänger als nicht begünstigte Körperschaft ausgewiesen, weil sie die Voraussetzungen des § 4a Abs. 8 EStG 1988 nicht mehr erfüllt.

Die „Nachversteuerung“ erfolgt bei der Stiftung vereinfachend auf pauschale Art dadurch, dass der Stiftung – unabhängig, ob sie sonst einer Körperschaftsteuerbelastung unterliegt – ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30% der zugewendeten abzugsfähigen Beträge als Steuerschuldnerin vorzuschreiben ist. Wurden keine Geldmittel sondern Sachwerte zugewendet, ist der gemeine Wert der zugewendeten Sachwerte als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 4b EStG 1988 ist anzuwenden für erstmalige Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Jänner 2021 getätigt werden. Dies bedeutet, dass auch Zuwendungen innerhalb des Fünfjahreszeitraumes des § 4b Abs. 1 Z 5 EStG 1988, die nach 31. Dezember 2020 erfolgen, als Betriebs- oder Sonderausgabe abzugsfähig sind, wenn die erstmalige Zuwendung iSd § 4b Abs. 1 Z 5 EStG 1988 vor dem 1. Jänner 2021 getätigt wurde.

Die Regelung soll vier Jahre nach deren Inkrafttreten im Hinblick auf die angestrebten Ziele evaluiert werden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**

#### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4 Z 1 KStG 1988):**

Die geschaffene Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine Stiftung, die die Voraussetzungen des §§ 34 ff BAO erfüllt und begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 verfolgt, als Betriebsausgabe nach § 4b EStG 1988 oder als Sonderausgabe nach § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 soll auch für Körperschaften zur Anwendung kommen. Der Abzug von Betriebsausgaben nach § 4b EStG 1988 ergibt sich dabei für sämtliche Körperschaften, die betriebliche Einkünfte erzielen, bereits aufgrund der Bestimmung des § 7 Abs. 2 KStG 1988, wonach die Ermittlung des Einkommens nach den Bestimmungen des EStG 1988 zu erfolgen hat. Da hingegen für den Sonderausgabenabzug die Bestimmung des § 8 Abs. 4 KStG 1988 konstitutiv ist, soll in der Z 1 der Verweis auf § 18 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 um die neu eingefügte Z 8 EStG 1988 ergänzt werden. Damit können sämtliche Körperschaften, die Zuwendungen für die Vermögensausstattung



tätigen, diese als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Abzug bringen, sofern sie nicht bereits als Betriebsausgaben nach § 4b EStG 1988 geltend gemacht werden. Diese Änderung soll mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten und erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden sein.

#### **Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1 Z 4 KStG 1988):**

Privatstiftungen, die gemäß § 13 Abs. 1 KStG 1988 ihre Offenlegungsverpflichtungen erfüllen, unterliegen nicht § 7 Abs. 3 KStG 1988. Sie können daher grundsätzlich alle Einkunftsarten erzielen, wobei bestimmte Einkünfte der Zwischenbesteuerung nach § 13 Abs. 3 und 4 iVm § 22 Abs. 2 KStG 1988 unterliegen. Werden von diesen Privatstiftungen Spenden getätigt, können sie derzeit nur berücksichtigt werden, wenn neben den zwischensteuerpflichtigen Einkünften weitere Einkünfte erzielt werden. Zwar unterliegen Spenden an Organisationen, die unter § 4a EStG 1988 fallen, nicht dem KESt-Abzug (§ 94 Z 6 lit e EStG 1988) allerdings findet dadurch bei der Privatstiftung auch keine Entlastung von der Zwischensteuer statt, weil der KESt-Abzug dafür Voraussetzung ist (§ 13 Abs. 3 KStG 1988).

Mit der Bestimmung der neu eingefügten Z 4 soll vorgesehen werden, dass Zuwendungen im Sinne des § 4a bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 und Zuwendungen im Sinne des § 4b (Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine Stiftung gemäß § 4b) bzw. § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden, auch von den Einkünften gemäß § 13 Abs. 3 und 4 KStG 1988 als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden können. Der Abzug ist allerdings nur bis zu einem Betrag von 10% der Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 und 4 KStG 1988 zulässig. Bei Stiftungszuwendungen ist zudem der Höchstbetrag von 500 000 €beachtlich.

Diese Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten und erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden sein.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3 GrEStG 1987):**

Mit der vorgesehenen sachlichen Befreiung soll der unentgeltliche Grundstückserwerb durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen, von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Umfasst werden jedenfalls sowohl Zuwendungen von Todes wegen (Erbschaften, Legate) als auch solche unter Lebenden (Schenkungen). Bei Grundstückserwerben durch privatrechtliche Stiftungen oder durch damit vergleichbare Vermögensmassen fällt bei Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung das Stiftungseingangssteueräquivalent (§ 7 Abs. 2) nicht an.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes)**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 6 Z 1 StiftEG):**

Um Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen aus abgabenrechtlicher Sicht attraktiver zu gestalten soll vorgesehen werden, dass mit diesen Zuwendungen keine verkehrssteuerliche Belastung in Form der Stiftungseingangssteuer verbunden ist. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind lediglich Zuwendungen „unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen“ von der Stiftungseingangssteuer befreit (§ 1 Abs. 6 Z 1 StiftEG). Da diese Differenzierung aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht erscheint, soll die angeführte Wortfolge ersatzlos gestrichen werden. Damit werden sämtliche Zuwendungen unabhängig davon, ob sie unter Lebenden oder von Todes wegen geleistet werden und unabhängig vom Zuwendungsobjekt von der Stiftungseingangssteuer befreit werden. Der Kreis der erfassten Körperschaften bleibt indes unverändert und umfasst inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften und vergleichbare ausländische juristische Personen aus dem EU/EWR-Raum. Diese Änderung soll mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten und ist auf Zuwendungen anzuwenden sein, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2015 entsteht oder entstehen würde.

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

#### **Zu Z 1 (§§ 40a und 40b BAO):**

Abgabenrechtliche Begünstigungen für die Betätigung von Körperschaften für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke setzen nach derzeitiger Rechtslage unter anderem die Unmittelbarkeit der Förderung voraus.

Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 40 Abs. 1 BAO).

Keine unmittelbare Förderung liegt somit nach derzeitiger Rechtslage beispielsweise vor, wenn ein Verein lediglich von anderen Rechtsträgern unmittelbar geförderte begünstigte Zwecke finanziert. Spendensammeln für andere Vereine, die sodann unmittelbar begünstigte Zwecke fördern, ist daher begünstigungsschädlich.

Folgende Ausnahmen von der Unmittelbarkeit sollen vorgesehen werden:

1. für „Spendensammelvereine“, die ihre Mittel einer anderen denselben Zweck fördernde Körperschaft zuwendet, sofern letztere eine begünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988 ist. Wird von einer Körperschaft eine Mehrzahl von begünstigten Zwecken gefördert, ist es für die mittelempfangende Körperschaft nicht erforderlich, dieselbe Mehrzahl begünstigter Zwecke zu fördern; es ist ausreichend, dass zumindest einer der begünstigten Zwecke übereinstimmt. Diese Bestimmung gilt auch für die Mittelweitergabe durch Körperschaften, die ihre begünstigten Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen, aber einen Teil ihrer Mittel einer anderen begünstigten Einrichtung zukommen lassen wollen. Die Einschränkung der unschädlichen Mittelweitergabe auf Einrichtungen iSd § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988 bezweckt eine einfache Überprüfungsmöglichkeit des Vorliegens der Begünstigung beim Empfänger der Mittel durch die zuwendende Körperschaft. Diese kann auf die aus dem Gesetz oder aus der Liste gemäß § 4a Abs. 7 Z 1 EStG 1988 ersichtliche Spendenbegünstigung der empfangenden Körperschaft vertrauen und ist nicht verhalten, eigens eine Überprüfung der Eignung der empfangenden Körperschaft zur Mittelweitergabe vorzunehmen.
2. für die entgeltliche, aber nicht in Gewinnabsicht unternommene Erbringung von Leistungen an dieselben begünstigten Zwecke fördernde Körperschaften (z. B. die entgeltliche Personalüberlassung).
3. für Stipendien und Preise für
  - der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben,
  - der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für
  - damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen,

aber nur soweit, als über die Vergabe der Stipendien und Preise eine Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule entscheidet.

Eine Körperschaft verliert auch dann ihre Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht, wenn sie neben den genannten begünstigungsunschädlichen Tätigkeiten keine andere unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke entfaltet. Soweit keine anderen als die genannten Tätigkeiten entfaltet wurde, ist daher eine bloße mittelbare Förderung begünstigter Zwecke für die Erlangung und Erhaltung der Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet ausreichend.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen)**

#### **Zu Z 1 und 5 (Art. I §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 leg. cit.):**

Die Bezeichnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

#### **Zu Z 2 (Art. I § 4 leg. cit.):**

Der Verweis auf das Vereinsgesetz 1951 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

#### **Zu Z 3 (Art. I § 7 leg. cit.):**

Abs. 1 enthält die Definition des Begriffes „Quasi-Internationale Organisation“. Inhaltlich wird auf die Vorgehensweise bei nichtstaatlichen internationalen Organisationen Bezug genommen: Wie diese müssen auch Quasi-Internationale Organisationen von der österreichischen Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden. Der Gemeinnützigkeitsbegriff und das Zuerkennungsverfahren entsprechen jenem der nichtstaatlichen internationalen Organisationen (§ 6). Weiters muss die Tätigkeit der Quasi-Internationalen Organisation mit der Tätigkeit einer Internationalen Organisation im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 in einem engen Zusammenhang stehen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Internationale Organisation einen Teilbereich ihrer statutarischen Aufgaben auf eine juristische Person des privaten Rechts (z. B. einen österreichischen Verein) auslagert, an dem sich weitere

Interessenten aus der Privatwirtschaft beteiligen können. Eine Quasi-Internationale Organisation liegt außerdem nur dann vor, wenn die Organisation in Österreich über ein ständiges Büro verfügt und in diesem Büro eine Anzahl von Personen als unselbständig Erwerbstätige beschäftigt, die mindestens notwendig ist, um ihre statutarischen Aufgaben ordnungsgemäß und effizient erfüllen zu können. Zusätzlich müssen die Mitglieder der Organisation zu mehr als 50% entweder Staaten oder Internationale Organisationen oder Einrichtungen sein, die Aufgaben von Staaten oder Internationalen Organisationen erfüllen. Wird die 50%-Grenze nicht erreicht, dann muss die Organisation zu mindestens einem Viertel von Staaten oder Internationalen Organisationen oder Einrichtungen, die Aufgaben von Staaten oder Internationalen Organisationen erfüllen, finanziert werden.

Abs. 2 legt den Prozess der Anerkennung einer Organisation als „Quasi-Internationale Organisation“ fest: Die Liste der Organisationen wird in Form einer Verordnung der Bundesregierung veröffentlicht. Diese Verordnung ist zwingend für die Dauer eines Kalenderjahres zu befristen. Vor der Erlassung der Verordnung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres herzustellen. Die Verordnung ist grundsätzlich vor dem Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, für das sie gilt, andernfalls kurz nach dem Jahreswechsel. Der Steuerabzug darf bei Zahlungen, auf die eine der in Abs. 3 aufgezählten Abzugssteuern lastet, nämlich erst unterlassen werden, wenn die Verordnung bereits in Kraft ist. Für die Beurteilung, ob eine bestimmte Organisation die Voraussetzungen des Abs. 1 zu Beginn des Kalenderjahres erfüllt, sind sowohl die Statuten, Urkunden, Verträge, Unterlagen und die Tatsachen des (bzw. der) vorangegangenen Kalenderjahre zu berücksichtigen, als auch die voraussichtlich anzunehmende Tatsachen- und Rechtslage des Kalenderjahres, für das die Verordnung gilt. Sollte sich die Tatsachen- und/oder Rechtslage während der Geltungsdauer der Verordnung ändern (z. B. Ablauf der Befristung des Gemeinnützigkeitsstatus oder Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus gemäß § 9 oder Änderung des Finanzierungsverhältnisses), hat das auf die Qualifikation der Organisation als „Quasi-Internationale Organisation“ während des Kalenderjahres der Geltungsdauer der Verordnung keine Auswirkung; die durch Abs. 3 eingeräumten Privilegien bleiben also bis zum Ablauf des betroffenen Kalenderjahres unverändert erhalten. Sollte eine Organisation während eines Kalenderjahres erstmals sämtliche Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, dann kann sie erst in die Verordnung, die für das folgende Kalenderjahr gilt, aufgenommen werden.

Abs. 3 zählt die einer Quasi-Internationalen Organisation von Rechts wegen zu gewährenden Privilegien auf. Alle drei Ziffern betreffen nur Abgaben, die „in Bezug auf amtliche Tätigkeiten“ der Organisation anfallen. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Erfüllung der statutarischen Aufgaben der Organisation dienen müssen. Beispielsweise besteht die Gebührenbefreiung nur für die Anmietung von Büroräumlichkeiten, die die Organisation selbst benötigt, nicht aber im Fall der Vermietung einer der Organisation gehörenden Eigentumswohnung zu Zwecken der Vermögensverwaltung.

1. Ziffer 1 betrifft die persönliche Befreiung der Organisation selbst von bestimmten Abgaben. Insoweit die Befreiung Abgaben betrifft, für die mehrere Personen die Abgabe schulden, ist nur die Organisation selbst von der Abgabepflicht befreit, nicht auch der (die) weitere(n) Abgabenschuldner. Soweit sich die Befreiung auf Abgaben für Kraftfahrzeuge bezieht, gilt sie nur für Kraftfahrzeuge im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Organisation.
2. Ziffer 2 betrifft die sachliche Befreiung von der Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Erwerbe. Für die betroffenen Fälle schuldet daher weder der Zuwendende noch die empfangende Organisation Grunderwerbsteuer.
3. Ziffer 3 betrifft die unselbständig Beschäftigten der Organisation. Deren Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden Dienstverhältnis zur Organisation sind von der Einkommensteuer – und gleichzeitig auch vom Lohnsteuerabzug befreit, wobei die befreiten Einkünfte gegebenenfalls zum Progressionsvorbehalt heran zu ziehen sind. Dagegen sind Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis zur Organisation nicht erfasst. Die Befreiung gilt nur für Dienstnehmer, die „in Bezug auf die amtliche Tätigkeit der Organisation“ beschäftigt werden, nicht aber für z. B. Reinigungspersonal, Küchenpersonal oder IT-Servicedesk-Mitarbeiter.

#### **Zu Z 4 (Art. I § 9 Abs. 1 leg. cit.):**

Durch die Streichung des Verweises auf § 7 in § 9 Abs. 1 wird klargestellt, dass die den Quasi-Internationalen Organisationen gewährten Privilegien nicht innerhalb eines Kalenderjahres aberkannt werden können. Die verbindliche Zuerkennung der Privilegien jeweils für ein Kalenderjahr ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit der Betroffenen (z. B. Arbeitnehmer der Organisation) und für die Administrierbarkeit der Steuerbefreiungen durch Intermediäre (z. B. Notare, Versicherungsunternehmen). Konsequenz eines allfälligen Fehlverhaltens im Sinne des § 9 Abs. 1 ist, dass die Privilegien im folgenden Kalenderjahr nicht mehr gewährt werden.

**Zu Z 6 (Art. II Abs. 1 leg. cit.):**

Die Vollziehungsklausel wird an die Neugestaltung des Art. I § 7 angepasst. Zusätzlich werden die Bezeichnungen der Bundesministerien an die aktuelle Rechtslage angepasst.

**Zu Z 7 (Art. II Abs. 3 leg. cit.):**

Die Novelle des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Zuerkennung der Privilegien gemäß § 7 ist bei rechtzeitiger Erlassung der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 erstmals für das Kalenderjahr 2016 möglich.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)****Zu Z 1 (§ 25 Abs. 4 und 5 GGG):**

In § 25 Abs. 4 soll die sachliche Gebührenbefreiung des unentgeltlichen Grundstückserwerbs durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach dem Vorbild des vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 Z 3 Grunderwerbsteuergesetz 1987 (siehe dazu Artikel 3) dienen, umgesetzt werden.

In § 25 Abs. 5 werden die bei jeder sachlichen Gebührenbefreiung üblichen Voraussetzungen der Geltendmachung (vgl. § 13 Abs. 2 GGG) normiert. Darüber hinaus soll nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen nach der BAO von den Abgabenbehörden anerkannt wurden. Das wird in erster Linie eine Bestätigung des Finanzamts sein, dass keine Grunderwerbsteuer wegen Vorliegens der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Z 3 Grunderwerbsteuergesetz 1987 erhoben wurde. Ein solcher Nachweis kann aber auch durch Vorlage eines gültigen Spendenbegünstigungsbescheids erfolgen.